

## **Satzung über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Frohburg (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Frohburg in seiner Sitzung am 01.02.2018 folgende Satzung über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Frohburg, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
  1. die Verkündung von Rechtsverordnungen
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben
  
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln vorgenommen. Bekanntmachungstafeln der Stadt Frohburg befinden sich an den folgenden Standorten:
  1. 04654 Frohburg, Marktplatz (am Centaurenbrunnen)
  2. 04654 Frohburg OT Kohren-Sahlis, Am Bahnhof 5 (am SB Markt)

Neben dem Aushang in den Bekanntmachungstafeln kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen und/oder auf der Internetseite der Stadt Frohburg [www.frohburg.de](http://www.frohburg.de) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

### **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Frohburg erfolgen durch das Einrücken in das Mitteilungsblatt „Frohburger Nachrichten“ als Amtsblatt der Stadt Frohburg.
  
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### **§ 3 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist - im Bürgerzentrum der Stadt Frohburg, Markt 13 - 15, 04654 Frohburg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

#### **§ 4 Notbekanntmachungen**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist die Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich zu wiederholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 5 Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Frohburg vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 Satz 1 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

#### **§ 6 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes**

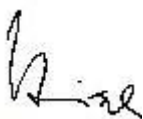
(1) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Frohburg, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Stadt Frohburg veröffentlicht werden.

(2) Das Amtsblatt der Stadt Frohburg kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Frohburg [www.frohburg.de](http://www.frohburg.de) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachungssatzung der Stadt Frohburg vom 05.07.2007, zuletzt geändert am 06.03.2009 sowie die Bekanntmachungssatzung der Stadt Kohren-Sahlis vom 19.10.2010 außer Kraft.

Frohburg, den 02.02.2018



**Hiensch**  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Stadtrat der Stadt Frohburg hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 die vorstehende Satzung der Stadt Frohburg beschlossen (Beschluss Nr. STR 40/477/2018). Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der oben genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Punkt Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohburg, den 02.02.2018

**H i e n s c h**  
Bürgermeister